

Kunde/Antragsteller

Name, Vorname

Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon-Nr.

Stadtwerke
Bad Münstereifel
Postfach 1240

53896 Bad Münstereifel

Eingang: Rathaus, Marktstr. 15
Zimmer 132
Durchwahl-Nr. 02253/505-200
Fax-Nr.: 02253/505-172

Besuchszeiten:
montags - freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags auch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

ANTRAG auf Herstellung eines Kanalgrundstückanschlusses

im Rahmen einer Kanalbaumaßnahme als Einzelmaßnahme

ANZUSCHLIEßENDES GRUNDSTÜCK

Straße, Haus-Nr., Ort

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER (nur ausfüllen, wenn nicht gleich Antragsteller)

Name, Vorname

Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon-Nr.

1. Ausführung

Die Herstellung wird nach den Bestimmungen der Entwässerungssatzung in z. Zt. gültiger Fassung durch die Stadtwerke selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausgeführt.

Der Kanalgrundstücksanschluss wird im oberen Drittel des Hauptkanales angeschlossen und bis zur Grundstücksgrenze verlegt. Dabei wird ein Mindestgefälle gemäß DIN 1986 eingehalten. Die Dimension für ein Wohngebäude wird im Regelfall mit Durchmesser 150 mm gewählt.

Sollte ein anderer Durchmesser, eine bestimmte Anschlusshöhe oder Lage gewünscht werden, so ist dies vom Antragsteller in einem beizufügenden Lageplan eindeutig anzugeben. Nach § 13 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Bad Münstereifel, hat der Grundstückseigentümer geeignete **Inspektions-öffnungen und notwendige Rückstausicherungen** einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen.

2. Finanzierung

Der Herstellungsaufwand ist neben dem einmaligen Kanalanschlussbeitrag den Stadtwerken zu ersetzen. Zwischen dem(n) Unterzeichner(n) und den Stadtwerken besteht Einvernehmen darüber, dass der Erstattungsanspruch durch die Fertigstellung ausgelöst wird und die Anforderung durch besonderen Heranziehungsbescheid geschieht.

Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fertigstellung im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Der Antragsteller verpflichtet sich, den Aufwand zu dem im Heranziehungsbescheid festgesetzten Fälligkeitstermin – jeweils 1 Monat nach Zugang des Bescheides – zu zahlen. Wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist und bis zur Fertigstellung das Eigentum nicht übergeht, übernimmt der mitunterzeichnende Eigentümer die vorbeschriebene Verpflichtung.

3. Sonderhinweis für verlängerte Kanalgrundstücksanschlüsse

Sollte vor dem Grundstück kein öffentlicher Abwasserkanal liegen und deshalb zur Anbindung ein sogenannter verlängerter Anschluss herzustellen sein, ist unbeachtlich der Aufwandhöhe der volle Kanalanschlussbeitrag zu entrichten. Außerdem ist nach Kanalisierung der angrenzenden Straße ein unmittelbarer Anschluss zu nehmen, dessen Kosten vom Eigentümer ebenfalls zu tragen sind.

4. Schlussbestimmungen

Ich bin / wir sind darüber unterrichtet, dass keine Verpflichtung besteht, die eingetragenen persönlichen Daten für den genannten Zweck bekanntzugeben. Mit der Speicherung, Verwendung und ggf. sachlich notwendigen Änderung der Daten zum Zwecke der mit der Ausführung dieses Antrages verbundenen Aufgaben bin ich / sind wir einverstanden. Die Bedeutung dieser Erklärung ist mir / uns bewusst. Auf der Rückseite sind die wichtigsten Vorschriften der Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung auszugsweise abgedruckt.

(Unterschrift des Antragstellers)

(Unterschrift des Grundstückseigentümers)

Bad Münstereifel, den _____

§ 13 der städtischen Entwässerungssatzung **Ausführung von Anschlussleitungen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachts ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück mit Ausnahme von Anschlussstutzen an die öffentliche Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung führt die Stadt selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer aus. Die Stadt macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 15 der städtischen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an die Abwasseranlage sind der Stadt zu ersetzen.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme.

Die Stadt kann bis zur Höhe des voraussichtlichen Aufwandes für die Herstellung Vorausleistungen verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Der Ersatzanspruch und die Vorausleistungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung eines Grundstücksanschlusses wird nach Einheitssätzen ermittelt; dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Soweit nur eine Straßenseite bebaubar ist, wird der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung eines Grundstücksanschlusses nach der tatsächlichen Länge des Anschlusses abgerechnet.

Der Einheitssatz beträgt je m Anschlussleitung, gemessen von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze

a) bei Grundstücksanschlüssen, die im Zuge der Verlegung der öffentlichen Kanalisation hergestellt werden, für die Herstellung und Erneuerung 300,00 EURO,

b) bei Grundstücksanschlüssen, die im Zuge der Verlegung der öffentlichen Kanalisation im Trennsystem gleichzeitig und in demselben Rohrgraben hergestellt werden, für die Herstellung und Erneuerung 250,00 EURO,

c) bei Grundstücksanschlüssen an die öffentliche Kanalisation im Trennsystem, die gleichzeitig und in demselben Rohrgraben, aber nicht im Zuge der Verlegung der öffentlichen Kanalisation hergestellt werden, für die Herstellung und Erneuerung 625,00 EURO,

d) bei allen übrigen Grundstücksanschlüssen, für die Herstellung und Erneuerung 700,00 EURO.

Der Aufwand für die Beseitigung und Veränderung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses ist der Stadt Bad Münstereifel in tatsächlicher entstandener Höhe zu ersetzen.

Beim Trennsystem (je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Regenwasser) wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.

(4) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.

(5) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung hergestellt, erneuert oder beseitigt wurde. Das gleiche gilt für die Veränderung sowie Unterhaltung. Ersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung des Ersatzanspruches Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

(6) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig.

Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.